

HVBG-Info 01/1999 vom 15.01.1999, S. 0050 - 0057, DOK 370.3/017 LSG

Kein UV-Schutz beim Sturz auf der Hoteltoilette während einer Dienstreise - Beweislast - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.08.1998 - L 3 U 323/97

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 SGB VII) beim Sturz auf der Hoteltoilette während einer Dienstreise - Beweislast;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 11.08.1998 - L 3 U 323/97 - (rechtskräftig)

Nach der Überzeugung des LSG Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 11.08.1998 - L 3 U 323/97 - sei ein Sturz des Klägers (Pharmareferent) auf der Toilette auf dem Weg vom Seminarraum zur Einnahme des Mittagsessens nicht in so hohem Grade wahrscheinlich, daß er als Gewißheit bewiesen angesehen werden könne. Vielmehr bestünden erhebliche Zweifel an dem vom Kläger geschilderten Unfallhergang. Selbst wenn aber dem Kläger geglaubt und trotz dieser erheblichen Zweifel davon ausgegangen würde, daß der Kläger einen Sturz auf der Hoteltoilette vor der Einnahme des Mittagessens erlitten habe, hätte es sich hierbei nicht um einen Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO) gehandelt. Es könne nicht festgestellt werden, daß ein besonderes Gefahrenmoment vorgelegen habe, das den Unfall rechtlich wesentlich mitverursacht habe, so daß ausnahmsweise UV-Schutz für die grundsätzlich unversicherte Notdurftverrichtung eingetreten wäre.

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 11.08.1998 - L 3 U 323/97 -:

Der unversicherte Bereich umfaßt bei natürlicher Betrachungsweise nicht nur das Verrichten der Notdurft selbst, sondern auch das Aufsuchen der Toilette sowie das nachfolgend regelmäßig erfolgende Händewaschen. Auch ein eventuelles "Frischmachen", Kämmen der Haare oder Ordnen der Kleidung, das vielfach mit dem Besuch der Toilette verbunden ist, ist dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnen. Da das Aufsuchen der Toilette einen einheitlichen Vorgang bildet, endet der Versicherungsschutz mit dem Betreten der zur Toilette zählenden Räumlichkeiten und lebt mit deren Verlassen wieder auf.

Tatbestand:

Streitig ist ob der Kläger einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Der am ..1952 geborene Kläger war zum Unfallzeitpunkt als Pharmareferent versicherungspflichtig beschäftigt.

Am 13.1.1994 nahm er an einer Außendiensttagung teil, zu der er bereits am Vortag angereist war.

Nach den Angaben der Arbeitgeberin des Klägers in der Unfallanzeige vom 7.2.1994 rutschte der Kläger gegen 12.00 Uhr beim Verlassen der Toilette aus und schlug mit der Schulter gegen eine Kante. Prof. Dr. .. diagnostizierte eine dislozierte Humeruskopffraktur links. Er gab in seinem Durchgangsarztbericht vom 13.1.1994 an, der Kläger sei während einer Sitzung kollabiert und gestürzt. Der Unfall habe sich gegen 13.10 Uhr ereignet.

Prof. Dr. .. teilte der Beklagten in einem Durchgangsarztbericht vom 14.1.1994 mit, der Kläger habe zwei unterschiedliche Unfallschilderungen abgegeben. Bei der stationären Aufnahme am 14.1.1994 habe er berichtet, ihm sei während des Mittagessens auf der Tagung schwindelig geworden. Er sei aufgestanden, dabei sei es ihm schwarz vor den Augen geworden. Er sei dann zu Boden gestürzt und ohnmächtig gewesen. Am 20.1.1994 habe er bei der Visite angegeben, er habe um ca. 12.00 Uhr am Unfalltage während der Tagung zusammen mit Kollegen das Restaurant zur Einnahme des Mittagessens aufsuchen wollen. Vor dem Essen sei er zur Toilette gegangen. Er müsse dort ausgerutscht sein, wie, wisse er nicht mehr genau. Hierbei habe er sich die linke Schulter an einer Mauerecke gestoßen. Dies habe zunächst weh getan, dann habe er aber keine Schmerzen mehr gespürt, so daß er sich nichts dabei gedacht habe und zu Tisch gegangen sei. Während er am Tisch gesessen habe, sei ihm dann schlecht und schwindelig geworden. Er habe angenommen, er sei gestürzt. Seine Kollegen hätten ihm aber mitgeteilt, er sei nicht gestürzt; vielmehr hätten sie ihn aus dem Stuhl gehoben und zur Erde gelegt. Auf genaues Befragen habe der Kläger angegeben, er habe nach dem Sturz noch die Tür der Toilettenräume geöffnet und sei zu seinem Tisch im Restaurant gegangen. Anamnestisch habe der Kläger angegeben, am Vorabend vor dem 13.1.1994 Alkohol getrunken zu haben. Die durchgeführten Laborkontrollen vom 15.1.1994 hätten deutlich erhöhte Leberwerte

Auf Anfrage der Beklagten legte Prof. Dr. .. den Rettungseinsatzdokumentationsbogen bei, in dem es heißt, der Kläger sei aus ungeklärter Ursache kollabiert und auf die linke Schulter gefallen. Am Vorabend habe er reichlich Nikotin und Alkohol zu sich genommen und in der Nacht nur wenig Schlaf gehabt. Es bestehe der Verdacht auf eine hypotone Kreislaufdysregulation.

Bei den Nervenärzten .. gab der Kläger an, er sei am 13.1.1994 in .. während einer Arbeitstagung auf der Toilette ausgerutscht und gestürzt. In der Folge sei er dann bewußtlos geworden, als er mit dem linken Arm das Essen habe schneiden wollen. In einer Unfallschilderung vom 28.3.1994 führte der Kläger aus, er sei beim Verlassen der Toilette ausgerutscht und mit der Schulter gegen eine Kante geschlagen. Da die Schmerzen noch nicht unerträglich gewesen seien, habe er sich ins Restaurant zum Essen begeben. Dort sei er während des Essens aufgrund der Schmerzen ohnmächtig geworden. Seine Kollegen hätten ihn vorsichtig aus dem Stuhl gehoben und auf den Boden gelegt, wo er bis zur Ankunft des Notarztes verblieben sei.

Der Zeuge B teilte der Beklagten am 3.5.1994 mit, der Kläger habe beim Mittagessen neben ihm am Tisch gesessen. Er habe keinen Hunger gehabt und stark geschwitzt. Auf Nachfrage habe der Kläger erklärt, er verspüre starke Schmerzen im rechten Oberarm. Vor dem Essen habe der Kläger ihm erzählt, er sei in der Nacht zuvor auf der Toilette gestürzt.

Die Angestellte .. teilte der Beklagten mit, der Kläger habe einen Schwächeanfall erlitten, aufgrund dessen ein Notarzt ins Haus gerufen worden sei. Von einem Unfall sei nichts bekannt.

Bei einer Vernehmung durch die Verbandsgemeindeverwaltung .. als Ordnungsbehörde am 6.4.1995 wiederholte der Kläger die Angaben in seiner schriftlichen Unfallschilderung vom 28.3.1995.

Der Zeuge R gab bei einer Vernehmung durch die Gemeindeverwaltung .. am 9.6.1995 an, dem Kläger sei während der Mittagspause beim Mittagessen übel geworden. Er sei von ihm und anderen Arbeitskollegen vom Stuhl gehoben und auf den Boden gelegt worden. Nach ca. 10 bis 15 Minuten sei der Notarzt gekommen. Weitere Angaben könne er nicht machen.

Bei einer Vernehmung durch das Amt für öffentliche Ordnung .. gab der Zeuge B an, er habe beim Mittagessen rechts vom Kläger gesessen. Plötzlich habe er bemerkt, wie dieser sich nach links zur Seite auf seine Tischnachbarin zugeneigt habe und sich habe aufstützen müssen. Die Tischnachbarn hätten daraufhin gemeinsam den Kläger auf den Boden gelegt. Bis zum Eintreffen des Krankenwagens habe der Kläger sein Bewußtsein wiedererlangt. Von einer Verletzung habe er nichts bemerkt. Der Kläger müsse aber starke Schmerzen gehabt haben. Er sei vom Kläger darüber informiert worden, daß dieser auf der Toilette ausgerutscht sei.

Die Zeugin A sagte vor der Verwaltung .. aus, sie könne zum Unfallhergang keine Angaben machen.

Durch Bescheid vom 19.8.1996 lehnte die Beklagte die Anerkennung eines Arbeitsunfalles ab. Zur Begründung führte sie aus, nach dem Ergebnis der Ermittlungen habe der Kläger die Oberarmfraktur links im Toilettenraum erlitten. Der Aufenthalt im Toilettenraum sei aber eigenwirtschaftlich gewesen. Versicherungsschutz bestehe daher nicht.

Im Widerspruchsverfahren brachte der Kläger vor, der Unfall habe sich nach Verrichtung der Notdurft auf dem Weg zum gemeinsamen Mittagessen ereignet. Es bestehe daher Versicherungsschutz. Außerdem habe sich eine besondere Betriebsgefahr verwirklicht, da er auf dem glatten Toilettenboden ausgerutscht sei. Durch Widerspruchsbescheid vom 21.11.1996 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück.

Im Klageverfahren hat der Kläger vorgebracht, eine besondere Gefahr habe darin bestanden, daß der geflieste Boden in der Toilette rutschig gewesen sei. Der Unfall habe sich im Vorraum der Toilette ereignet. Das Verrichten der Notdurft sei zu diesem Zeitpunkt bereits beendet gewesen, so daß er sich wieder auf dem Weg zum Mittagessen befunden habe.

Das Sozialgericht hat den Kläger persönlich gehört. Er hat dabei vorgebracht, er sei nach Verrichten der Notdurft im Toilettenvorraum ausgerutscht und mit der linken Schulter gegen eine Mauerkante gestoßen. Dafür gebe es keine Augenzeugen. Die Aussage des Zeugen B, er sei in der Nacht vom 12. auf den 13.1.1994 gestürzt, treffe nicht zu. Am Abend des 12.1.1994 habe er etwa 10 Gläser Bier getrunken, vielleicht auch mehr. Gegen 1.00 Uhr sei er zu Bett gegangen. Die Bodenfliesen des Toilettenvorraums seien zum Unfallzeitpunkt feucht gewesen. Bevor er den Toilettenvorraum habe verlassen können, habe er eine Tür durchschreiten müssen.

Durch Urteil vom 24.9.1997 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt, den Unfall des Klägers vom 13.1.1994 als Arbeitsunfall zu entschädigen. Zur Begründung hat es ausgeführt, aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers stehe fest, daß der Kläger am Mittag des 13.1.1994 im Toilettenvorraum .. nach Verrichten der Notdurft gestürzt sei. Anhaltspunkte für einen Sturz aus innerer Ursache ergäben sich nicht. Zwar habe sich der Unfall nicht auf dem Weg zur oder von der Toilette, sondern im grundsätzlich

unversicherten Toilettenbereich selbst ereignet. Es habe sich aber ein besonderes Gefahrmoment verwirklicht, da der Fliesenboden im Toilettenvorraum glatt und rutschig gewesen sei. Außerdem habe der Kläger die Toilette nur kurzzeitig aufgesucht, so daß es sich nur um eine geringfügige Unterbrechung der versicherten Tätigkeit handele mit der Folge, daß der Versicherungsschutz nicht entfallen sei.

Gegen das am 17.10.1997 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 7.11.1997 Berufung eingelegt.

Sie trägt vor, wie der Zeuge B am 3.5.1994 angegeben habe, habe der Kläger diesem mitgeteilt, er sei bereits in der Nacht vom 12. auf den 13.1.1994 im Bad seines Hotelzimmers gestürzt. Wie sich aus einer Stellungnahme des Dr. .. vom 4.11.1997, die die Beklagte vorgelegt hat, ergebe, sei es trotz biomechanisch eher ungünstiger Konstellation des verschobenen Mehrfachbruches zumindest denkbar, daß der Kläger nach dem Unfallereignis noch einige Stunden ohne medizinische Hilfe verblieben sei, wobei auch der analgetische Effekt der erheblichen Alkoholeinwirkung zu berücksichtigen sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts .. vom 24.9.1997 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise weitere Zeugen zur Beschaffenheit des Toilettenbodens zum Unfallzeitpunkt am 13.1.1994 zu vernehmen.

Er trägt vor, die Stellungnahme des Dr. .. überzeuge nicht, da gerade kein unkomplizierter und stabiler Oberarmkopfbruch vorgelegen habe.

Der Senat hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen B. Dieser hat ausgesagt, er könne sich nicht mehr daran erinnern, bereits vor seiner Vernehmung im Juni 1995 durch Schreiben vom 3.5.1994 Angaben gegenüber der Beklagten gemacht zu haben. Er könne sich auch nicht mehr daran erinnern, daß und weshalb er geschrieben habe, der Kläger habe ihm vor dem Essen mitgeteilt, daß er in der Nacht zuvor gestürzt sei. Er könne sich aber nicht vorstellen, seinerzeit gelogen zu haben, da er ein ehrlicher Mensch sei.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten. Der wesentliche Inhalt der Akten war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung aus Anlaß seiner am 13.1.1994 erlittenen Schultergelenksverletzung. Es ist nicht erwiesen, daß es sich sich beim zu der Verletzung führenden Unfall um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.

Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Da sich der geltend gemachte Versicherungsfall vor dem 1.1.1997 ereignete, sind die Vorschriften der RVO weiter anwendbar.

Voraussetzung für den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist, daß sich einerseits das Verhalten, bei dem sich der Unfall ereignet, zur versicherten Tätigkeit zu rechnen ist und daß diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat (haftungsbegründende Kausalität). Es muß also zunächst eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (innerer Zusammenhang, BSG SozR 2200 § 548, RVO mwN). Die tatsächlichen Umstände, die einen inneren Zusammenhang begründen, müssen im Wege des Vollbeweises mit Gewißheit nachgewiesen sein (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Anm 10 mwN). Gewißheit bedeutet, daß kein vernünftiger, die Lebensverhältnisse klar überschauender Mensch noch Zweifel hat. Eine Tatsache ist bewiesen, wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, daß alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung hiervon zu begründen (Bereiter-Hahn/Schieke/Mehrtens,

Nach Überzeugung des Senats ist ein Sturz des Klägers auf der Toilette .. auf dem Weg vom Seminarraum zur Einnahme des Mittagessens nicht in so hohem Grade wahrscheinlich, daß er als mit Gewißheit bewiesen angesehen werden kann. Vielmehr bestehen erhebliche Zweifel an dem vom Kläger geschilderten Unfallhergang. Diese Zweifel beruhen bereits darauf, daß der Kläger erstmals am 20.1.1994, also sieben Tage nach dem Unfall, gegenüber Prof. Dr. .. von einem Sturz auf der Hoteltoilette vor dem Mittagessen berichtet hat. Derartige Angaben hat er weder gegenüber einem seiner Tischnachbarn beim Mittagessen noch gegenüber den ihn zuerst behandelnden Ärzten gemacht, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung wäre es auch geradezu zu erwarten gewesen, ein derartiges Sturzereignis wenn schon nicht gegenüber den Tischnachbarn, so doch jedenfalls gegenüber den behandelnden Ärzten zu erwähnen. Dies ist aber nicht geschehen. Weder der Zeuge R noch die Zeugin A, die beide im Verwaltungsverfahren vernommen wurden, haben ausgesagt, der Kläger habe ihnen gegenüber einen Sturz auf der Hoteltoilette vor der Einnahme des Mittagessens erwähnt. Der Zeuge B hat zwar bei seiner Vernehmung im Juni 1995 angegeben, er sei vom Kläger darüber informiert worden, daß dieser auf der Toilette ausgerutscht sei. Aus dieser Aussage geht aber nicht hervor, daß der Kläger ihm dies unfallnah mitteilte und daß sich der Unfall auf der Hoteltoilette vor dem Mittagessen ereignete. In seinen zeitnah zum Unfall gemachten schriftlichen Angaben vom 3.5.1994 hat der Zeuge B der Beklagten mitgeteilt, der Kläger habe ihm erzählt, daß er den Unfall in der Nacht zuvor auf der Toilette seines Hotelzimmers erlitten habe. Diese schriftliche Aussage des Zeugen B gegenüber der Beklagten weckt erhebliche Zweifel an der Unfalldarstellung des Klägers, da keine Gründe dafür ersichtlich sind, warum der Zeuge B eine derartige Falschaussage hätte machen sollen. Bei seiner Vernehmung durch den Senat hat der Zeuge B angegeben, er könne sich nicht vorstellen, daß er seinerzeit gelogen habe. Auch der Senat sieht keinen Anlaß, an der Richtigkeit der nur etwas mehr als drei Monate nach dem Unfall gefertigten schriftlichen und unterschriebenen Stellungnahme des Zeugen B zu zweifeln.

Zwar ist dem Kläger insoweit Recht zu geben, daß es nicht sehr wahrscheinlich ist, eine in der Nacht erlittene subkapitale Humeruskopffraktur bis zum Mittagessen des folgenden Tages ärztlich unbehandelt zu lassen; nach der von der Beklagten

vorgelegten Stellungnahme des Dr. .. ist dies jedoch auch bei einem verschobenen Mehrfachbruch angesichts des analgetischen Effektes der erheblichen Alkoholeinwirkung nicht ausgeschlossen.

Verstärkt werden die Zweifel am Vorliegen eines Sturzes auf der Hoteltoilette vor der Einnahme des Mittagessens auch dadurch, daß der Kläger einen solchen Sturz gegenüber den behandelnden Ärzten nicht erwähnt hat, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. Wie der Zeuge B bei seiner Vernehmung durch die Beklagte im Juni 1995 angegeben hat, war der Kläger wieder bei Bewußtsein, als der Notarzt eintraf. Diesem war von einem Sturz auf der Hoteltoilette vor dem Mittagessen aber nichts bekannt, wie sich aus dem Rettungseinsatz-Dokumentationsbogen ergibt, in dem es heißt, der Kläger sei aus ungeklärter Ursache kollabiert; er habe am Vorabend reichlich Nikotin und Alkohol genossen und nur wenig Schlaf gehabt, so daß der Verdacht auf eine hypotone Kreislaufdysregulation bestehe. Auch dem erstbehandelnden Arzt Prof. Dr. .. war von einem Sturz nichts bekannt. Er gab in seinem Durchgangsarztbericht vom 13.1.1994 an, der Kläger, sei während einer Sitzung kollabiert und gestürzt. Auch Prof. Dr. .. gegenüber, der den Kläger ab 14.1.1994 behandelt hat, hat der Kläger zunächst angegeben, ihm sei während des Mittagessens auf der Tagung schwindelig geworden; beim Aufstehen sei ihm schwarz vor den Augen geworden und er sei gestürzt. Erst sechs Tage später, nämlich am 20.1.1994, hat der Kläger erstmals einen Sturz auf der Hoteltoilette vor der Einnahme des Mittagessens erwähnt. Dies weckt erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Angabe des Klägers.

Selbst wenn aber dem Kläger geglaubt und trotz der erheblichen Zweifel davon ausgegangen würde, daß der Kläger einen Sturz auf der Hoteltoilette vor der Einnahme des Mittagessens erlitten hat, hätte es sich hierbei nicht um einen Arbeitsunfall gehandelt. Es kann nämlich nicht festgestellt werden, daß ein besonderes Gefahrenmoment vorgelegen hat, das den Unfall rechtlich wesentlich mitverursacht hat, so daß ausnahmsweise Versicherungsschutz für die grundsätzlich unversicherte Verrichtung der Notdurft eingetreten wäre.

Die Verrichtung der Notdurft gehört nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den Verrichtungen, die der privaten Sphäre des Versicherten zuzurechnen sind und daher nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterstehen (BSG SozR, 2200 § 548 Nr 97 mwN). Anders verhält es sich mit dem Weg zur oder von der Toilette, da das Verrichten der Notdurft selbst zwar dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen ist, die Verrichtung der Notdurft während der Arbeitsschicht aber dadurch gekennzeichnet ist, daß es sich regelmäßig um eine unaufschiebbare, notwendige Handlung handelt, um die Arbeitskraft des Versicherten zu erhalten und es ihm damit mittelbar zu ermöglichen, die jeweils aktuelle betriebliche Tätigkeit fortzusetzen (BSG aaO mwN). Durch die Anwesenheit auf der Betriebsstätte ist der Versicherte gezwungen, seine Notdurft an einem anderen Ort zu verrichten, als er dies von seinem häuslichen Bereich aus getan haben würde, so daß er auf dem Weg zur und von der Toilette Risiken ausgesetzt ist, die in der betrieblichen Sphäre begründet sind (BSG vom 27.8.1981, Az.: 2 RU 47/79). Gleiches gilt auf Dienstreisen (BSG aa0; BSG 29.4.1980, 2 RU 95/79).

Der angebliche Unfall des Klägers ereignete sich nach seinen Einlassungen im Toilettenvorraum. Damit war zwar die unmittelbare Verrichtung der Notdurft beendet. Der Kläger befand sich aber noch nicht wieder auf dem Weg von der Toilette zur Einnahme des Mittagessens. Der unversicherte Bereich umfaßt bei natürlicher Betrachtungsweise nämlich nicht nur das Verrichten der Notdurft selbst, sondern auch das Aufsuchen der Toilette sowie das nachfolgend regelmäßig erfolgende Händewaschen. Auch ein eventuelles "Frischmachen", Kämmen der Haare oder Ordnen der Kleidung, das vielfach mit dem Besuch der Toilette verbunden ist, ist dem unversicherten privaten Bereich zuzurechnen. Da das Aufsuchen der Toilette einen einheitlichen Vorgang bildet, endet der Versicherungsschutz mit dem Betreten der zur Toilette zählenden Räumlichkeiten und lebt mit deren Verlassen wieder auf. Da sich der angebliche Unfall des Klägers noch in dem der Toilette zuzurechnenden Toilettenvorraum ereignete und er, wie er angegeben hat, noch eine Tür zu durchschreiten hatte, um wieder auf den Weg zum Restaurant .. zurückzugelangen, hatte er diesen Weg noch nicht wieder aufgenommen. Zwar eignen sich nach der Rechtsprechung des BSG bei Hotelaufenthalten im Rahmen von Dienstreisen räumliche Gegebenheiten regelmäßig nicht zur Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Sphäre, da diese zu vielgestaltig sind, um damit zu einem brauchbaren Abgrenzungsmaßstab zu gelangen (BSG vom 27.8.1981, 2 RU 47/79 mwN). Es ist daher auf die Umstände des Einzelfalles abzustellen. Da die in einem Toilettenvorraum auszuführenden Verrichtungen in einem untrennbaren inneren Zusammenhang mit dem Besuch der Toilette stehen, die dort auftretenden Risiken sich von denen der gewöhnlichen Betriebsstätte oder auch bei Dienstreisen von denen des übrigen Hotelbereichs maßgebend unterscheiden und nach allgemeiner Verkehrsanschauung bei abgegrenzten Räumlichkeiten das Durchschreiten der jeweiligen Türe den Punkt markiert, an dem der eine Risikobereich verlassen und der nächste aufgesucht wird, ist im vorliegenden Falle die Toilettenaußentür als geeignetes Abgrenzungskriterium heranzuziehen. Demnach befand sich der Kläger noch nicht wieder auf dem Weg von der Verrichtung der Notdurft zur Einnahme des Mittagessens.

Auf einer Dienst- oder Geschäftsreise kann zwar für einen Unfall innerhalb des Hotels ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit auch bei einer dem privaten Bereich angehörenden Verrichtung gegeben sein, wenn das Wirksamwerden besonderer Gefahrmomente den Unfall wesentlich mitverursacht hat (BSGE 39, 108 mwN). Hierbei muß es sich um gefahrbringende Umstände handeln, die in ihrer besonderen Eigenart dem Beschäftigten während seines normalen Verweilens am Wohn- oder Betriebsort nicht begegnet wären (BSG SozR Nr 3 zu § 548 RVO). Ein verunreinigter oder glatter Boden kann grundsätzlich einen solchen gefahrbringenden Umstand darstellen (BSG aa0; BSG SozR 2200 § 548 RVO Nr 95; LSG Rheinland-Pfalz vom 17.5.1973; Breithaupt 1974, 203). Es ist aber nicht nachgewiesen, daß der Fliesenboden im Toilettenvorraum feucht war und der Kläger deshalb auf ihm ausgerutscht ist. Der Kläger hat erstmals im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht erwähnt, daß der Fliesenboden des Toilettenvorraums feucht gewesen sein soll. Daß er dies nicht früher vorgebracht hat, weckt bereits erhebliche Zweifel am Wahrheitsgehalt dieser Aussage. Hinzu kommt, daß die Angabe eines feuchten Fliesenbodens nicht auf eigener Wahrnehmung des Klägers beruht, wie sich aus seiner Einlassung im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat ergibt. Vielmehr hat der Kläger lediglich aus dem Umstand, daß er gestürzt ist, geschlossen, daß der Fliesenboden feucht war. Ein solcher Rückschluß ist aber kein Beweis für die vom Kläger behauptete Feuchtigkeit des Fliesenbodens. Letztlich ist die Ursache des vom Kläger behaupteten Sturzes unklar. Damit fehlt es am erforderlichen Nachweis eines besonderen Gefahrenmomentes, das

wesentlich zur Verursachung des vom Kläger behaupteten Sturzes beigetragen haben könnte.

Dem Antrag des Klägers auf Vernehmung von Zeugen für den Zustand des Fliesenbodens zum Unfallzeitpunkt braucht nicht nachgekommen zu werden, da der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht selbst angegeben hat, es gebe für den Sturz keine Augenzeugen. Damit kann es auch keine Zeugen für den Zustand des Fliesenbodens zum Unfallzeitpunkt geben. Auf den Zustand des Fliesenbodens zu einem anderen Zeitpunkt kommt es nicht an, da selbst dann, wenn ein feuchter Fliesenboden vor oder nach dem behaupteten Sturz des Klägers bezeugt wäre, nicht geklärt werden könnte, wie sich der Boden zum Unfallzeitpunkt darstellte.

Die gewöhnliche Härte des Bodens oder des Mauervorsprungs, auf den der Kläger angeblich gefallen ist, ist für sich allein keine Beschaffenheit der Unfallstelle, die als betriebsbedingte wesentliche Mitursache angesehen werden kann (BSG SozR Nr 28 zu § 548 RVO; BSG vom 27.11.1986, 2 RU 10/86). Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.